

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

17^{tes} Stück vom Jahre 1851.

N^o. 55) Verordnung,

die Beifügung von Geburts- oder Gestellscheinen bei Einlieferungen in die Straf- und Correctionsanstalten betreffend;

vom 4ten Juni 1851.

Da es nothwendig ist, daß die Directionen der Straf- und Correctionsanstalten von den Militärpflichtverhältnissen der in diese Anstalten eingelieferten Personen unterrichtet seien, so werden sämtliche Justiz- und Polizeibehörden hierdurch angewiesen, bei der Einlieferung männlicher Individuen, welche das zwanzigste Lebensjahr angetreten und das zwei und zwanzigste noch nicht zurückgelegt haben, in eine Straf- oder Correctionsanstalt, dem Einlieferungsschreiben den Geburts- oder Gestellschein der gedachten Personen beizufügen.

Dresden, den 4ten Juni 1851.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

Dr. Schinsky,

zugleich für den Minister des Innern.

Manitius.

N^o. 56) Bekanntmachung,

die Bestellung eines Landtagswahlcommissars betreffend;

vom 17ten Juni 1851.

Nachdem der Referendar von Reinhardt des ihm zu Leitung der Landtagswahl im 1sten Bezirke des Handels- und Fabrikwesens ertheilten Auftrags auf Ansuchen wiederum enthoben und an seiner Statt

1851.

44

der Referendar von Kiesenwetter allhier zum Regierungscommissar für die gedachte Wahl bestellt worden ist, so wird dieß unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 13ten Mai dieses Jahres (Seite 127 des Gesetz- und Verordnungsblattes) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 17ten Juni 1851.

Ministerium des Innern.

Im Auftrag des Ministers,
Kohlschütter.

Gpendorf.

N^o. 57) Bekanntmachung,

die Gerichtsbarkeit in Ansehung der auf dem Eisenbahnhofe zu Bodenbach und auf der zwischen diesem und der Königlich Sächsischen Landesgrenze befindlichen Bahnstrecke dienstlich verwendeten Sächsischen Staatsangehörigen betreffend;

vom 2ten Juli 1851.

Nach Artikel 3 der mittels Bekanntmachung vom 16ten Mai 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 149) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, wegen der bei dem Anschlusse der dießseitigen und der K. K. Oesterreichischen Staatsseisenbahnen bei Bodenbach einschlagenden Bahnbau- und Betriebsverhältnisse, ingleichen wegen des Polizei-, Paß-, Telegraphen- und Zolldienstes unterm 31sten December 1850 zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffenen Uebereinkunft steht dem Königlich Sächsischen Staate in Ansehung der auf dem Bahnhofe zu Bodenbach und der zwischen diesem und der Königlich Sächsischen Landesgrenze befindlichen Bahnstrecke dienstlich verwendeten Sächsischen Staatsangehörigen ein bestimmter Theil der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit zu, und es ist ebendasselbst die Erklärung enthalten, daß die Königlich Sächsische Regierung die Behörde, welche sich dieser vorbehaltenen Gerichtsbarkeit zu unterziehen habe, bestimmen werde.

Nachdem nun beschloffen worden ist, die nurgedachte Gerichtsbarkeit durch das Justizamt Pirna ausüben zu lassen; so wird Solches, und daß nurgenanntes Justizamt Anweisung erhalten hat, sich dieser Gerichtsbarkeit in dem durch die obige Convention am angegebenen Orte bestimmten Umfange zu unterziehen, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 2ten Juli 1851.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Manitius.